

STADTANZEIGER



Amtsblatt der Stadt Weißensee mit seinen Ortsteilen
Ottenhausen, Scherndorf, Waltersdorf und Herrnschwende

Schöne
Weihnachten

Ich wünsche Ihnen
und Ihren Familien
ein gesegnetes
und friedvolles
Weihnachtsfest
und für das
kommende Jahr 2025
Gesundheit und Glück.

Daniel Ecke
Bürgermeister

Stadtverwaltung auf einen Blick

Telefon: 03 63 74 - 2 20 - 0, Telefax: 03 63 74 - 2 20 30

Anschrift: Marktplatz 26, 99631 Weißensee

Allgemeine Verwaltung:

Öffnungszeiten:

Dienstag 09.30 - 12.00 Uhr
und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag und Freitag 09.30 - 12.00 Uhr

Bürgermeister:

Dienstag von 13.00 - 18.00 Uhr
nach Vereinbarung

Sprechzeiten des Kontaktbereichsbeamten:

Dienstag von 16.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag von 16.00 - 18.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Sitz: Marktplatz 26

Tel.: 2 84 94

Bürgermeister

Sekretariat 2 20 12

Hauptamt

Amtsleiter 2 20 21
Büro des Stadtrates 2 20 29
Bibliothek 2 20 23
Archiv 2 20 32

Bau- u. Ordnungsverwaltung

Amtsleiter 2 20 15
Bauamt 2 20 13/14
Öffentliche Ordnung und Sicherheit /
Umwelt und Abwasser 2 20 26
Standesamt 2 20 27
Einwohnermeldeamt 2 20 22

Finanzverwaltung

Amtsleiter 2 20 16
Kämmerei / Steuern 2 20 19
Stadtkaesse 2 20 20
Wohnungsverw. / Liegensch 2 20 17

Wichtige Rufnummern

Notruf Feuerwehr/Rettungsdienst/
Katastrophenschutz: 1 12
Polizei: 1 10 oder (03 61) 5 74 32 51 00

Mitteilung - Redaktionsschluss

für die Amtsblattausgabe **Nr. 01/2025**
Redaktionsschluss 3. Januar 2025
Erscheinungsdatum 17. Januar 2025

Städtische Einrichtungen

Stadtbibliothek, Marktplatz 26 2 20 23

Öffnungszeiten:

Dienstag 09.30 - 12.00 Uhr
und 13.30 - 17.30 Uhr
Donnerstag 13.00 - 16.00 Uhr

Stadtarchiv, Marktplatz 26 2 20 32

Öffnungszeiten:

Montag 09.30 - 12.00 Uhr
und 13.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag u. Freitag 09.30 - 12.00 Uhr

Traumzauberbaum-Grundschule, Johannesstraße 1

Sekretariat 2 03 03
Hort 3 67 18

Seniorentreffpunkt „Generation 60 Plus“

Langer Damm 2

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag 13.00 - 16.00 Uhr

Bereitschaftstelefon im Havariefall

Wasser: BeWA Sömmerna,
in der Zeit von 15.30 - 06.45 Uhr
Tel.-Nr. (08 00) 0 72 51 75
in der Zeit von 06.45 - 15.30 Uhr
Tel.-Nr. (0 36 34) 6 84 90

Abwasser: Firma Weimann
Kanaldienstleistung
24 h erreichbar
Tel.-Nr. (03636) 700500

Sanitär / Heizung: Fa. Michael Zapf,
Tel.-Nr.: (03 63 74) 2 02 61
oder 2 18 66

Strom: TEN / TEAG
Störungsdienst Strom (24h) 0800 686 1166
TEAG Kundenservice 03641 817-1111

Amtliche Mitteilungen

Bekanntmachung

Die nächste nicht öffentliche 6. Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Weißensee findet am

Montag, d. 13. Januar 2025, um 18.00 Uhr

im Konferenzraum der Stadtverwaltung Weißensee zu nachfolgender Tagesordnung statt.

1. Regularien
2. Personalangelegenheiten
3. Erlass-, Niederschlagungs- und Stundungsangelegenheiten
4. Grundstücksangelegenheiten
5. Bau- und Vergabeangelegenheiten
6. Anfragen und Mitteilungen

Daniel Ecke
Bürgermeister

Auszug aus der Niederschrift

über die Sitzung des Stadtrates Weißensee vom 23.09.2024 (genehmigt in der Stadtrats-sitzung am 02.12.2024)

Beschlussf. zum Beteiligungsbericht 2023 über die unmittelbare Beteiligung der Stadt Weißensee an der KEBT Kommunale Energie Beteiligungs-gesellschaft Thür. AG sowie die unmittelbare Be-teiligung am KEBT-Konzern, der die mittelbare Beteiligung der Stadt Weißensee an der TEAG Thür. Energie AG enthält.

Die Mitglieder des Stadtrates beschließen den Beteiligungsbericht 2024, gemäß § 75 a Thüringer Kom-munalordnung (ThürKO) über die unmittelbare Beteili-gung der Stadt Weißensee an der KEBT Kommunale Energie Beteiligungsgesellschaft Thüringen AG, Erfurt (KEBT) bzw. über die unmittelbare Beteiligung am KEBT-Konzern, der die mittelbare Beteiligung der Stadt Weißensee an der TEAG Thüringer Energie AG enthält, sowie die mittelbare Beteiligung an der Thüringer Glasfasergesellschaft mbH (TGG) im Jahr 2023.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 15
Nein-Stimmen: -
Enthaltungen: -

Beschlussf. des Durchführungsvertrages zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 09 „Photovoltaikanlage Drachenschwanz“

Die Stadt Weißensee stimmt dem vorliegenden Durch-führungsvertrag zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 09 „Photovoltaikanlage Drachenschwanz“ gemäß § 12 Absatz 1 BauGB zwischen der Stadt Weißensee, vertreten durch den Bürgermeister Daniel Ecke und der Vorhabenträgerin PIN Grünstrom 66 GmbH & Co. KG, zu. Der Vertrag regelt die Durchführung des Bauvorhabens „Photovoltaikanlage Drachenschwanz“ auf der Fläche Gemarkung Weißensee, Flur 12, Flurstücke 79/1 (teilw.), 79/2, 79/3, 79/4, 80/1, 80/2, 80/3, 80/4, 80/5, 81/1, 81/2, 81/3, 81/6, 82/21 (teilw.), 82/19 (teilw.), 82/17 (teilw.), 82/15 (teilw.), 82/13 (teilw.), 82/11 (teilw.), 82/6 (teilw.) sowie Flur 10, Flurstücke 121 (teilw.), 123, 122 (teilw.) und 124.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Durchführungsvertrag im Namen der Stadt Weißensee zu unterzeichnen und alle notwendigen Maßnahmen zur Umsetzung des Vertrages zu veranlassen.

Begründung:

Die PIN Grünstrom 66 GmbH & Co. KG aus München plant die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage an der südlichen Stadtgebietsgrenze zu Sömmerda, nördlich des Abfallwirtschaftszentrums Michelshöhe des Landkreises.

Es handelt sich dort um eine ca. 12 ha große Fläche. Zur Sicherung der Kostenübernahme für das Planverfahren sowie ggf. daraus resultierender Erschließungsmaßnahmen, naturschutzfachlicher Ausgleichsmaßnahmen, Maßnahmen des Artenschutzes etc. durch den Vorhabenträger, erfolgt der Abschluss des Durchführungsvertrages gem. § 12 BauGB.

Durch den Vertrag werden die Interessen der Stadt Weißensee sowie der Vorhabenträgerin PIN Grünstrom 66 GmbH & Co. KG gewahrt und eine geordnete Durchführung des Bauvorhabens sicher gestellt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	1
Enthaltungen:	2

Abwägungs- und Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 09 „Photovoltaikanlage Drachenschwanz“ der Stadt Weißensee

a)

Die Abwägung der zum Entwurf zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 09 „Photovoltaikanlage Drachenschwanz“ der Stadt Weißensee während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) und § 4a (3) BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen nach pflichtgemäßer Prüfung gemäß § 1 (7) BauGB. Die berücksichtigten, teilweise berücksichtigten und nicht berücksichtigten Stellungnahmen, einschließlich der Abwägung der Stadt Weißensee sind Bestandteil des Abwägungsprotokolls und liegen der Verfahrensakte bei. Die Mitteilung des Abwägungsergebnisses hat gemäß § 3 (2) Satz 6 BauGB zu erfolgen.

b)

Als umweltbezogene Informationen für das Planverfahren sind erforderlich und zurzeit verfügbar: Regionalplan Mittelthüringen (RP-MT 2011), Umweltbericht und Grünordnungsplan sowie Artenschutzfachbeitrag, Baugrundgutachten zur Versickerungsfähigkeit im Plangebiet und Stellungnahmen der Fachbehörden.

Auf Grund der zurzeit vorliegenden Erkenntnisse legt die Stadt Weißensee zur Berücksichtigung der Umweltbelange gemäß § 2 (4) Satz 2 BauGB den Umfang und den Detaillierungsgrad für die Ermittlung der umweltbezogenen Informationen dahingehend fest, dass keine weiteren Ermittlungen oder Ausführungen im Rahmen des in Rede stehenden Planverfahrens vorgesehen sind.

c)

Der Inhalt der Planzeichnung (Teil 1) und der textlichen Festsetzungen (Teil 3) wird gemäß § 10 BauGB i.V.m. § 19 ThürKO als Satzung beschlossen.

d)

Die Begründung wird gebilligt.

Beschlussbegründung:

Die Erforderlichkeit der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 09 „Photovoltaikanlage Drachenschwanz“ wird durch die Stadt Weißensee gemäß § 1 (3) BauGB gesehen, um die weitere städtebauliche Entwicklung der Stadt im festgesetzten räumlichen Geltungsbereich für künftige Vorhaben gemäß § 29 BauGB nach den Vorgaben des Baugesetzbuches zu sichern.

Das Vorhaben ist in der Begründung ausführlich erläutert.

Die PIN Grünstrom 66 GmbH & Co. KG in München plant die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage an der südlichen Stadtgebietsgrenze zu Sömmerda, nördlich des Abfallwirtschaftszentrums Michelshöhe des Landkreises. Es handelt sich dort um eine ca. 12 ha große, derzeit durch die Landwirtschaft bewirtschaftete Fläche.

Zur planungsrechtlichen Genehmigungsfähigkeit der Errichtung dieser PV-Freiflächenanlage ist die Aufstellung eines verbindlichen Bauleitplanes erforderlich.

Zur Sicherung der Kostenübernahme für das Planverfahren sowie ggf. daraus resultierender Erschließungsmaßnahmen, naturschutzfachlicher Ausgleichsmaßnahmen, Maßnahmen des Artenschutzes usw. durch den Vorhabenträger, erfolgt der Abschluss eines Durchführungsvertrages gem. § 12 BauGB.

Die formelle Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung hat im Zeitraum vom 13.11.2023 bis 18.12.2023 stattgefunden. Eine teilweise redaktionelle Anpassung der Planunterlagen war erforderlich. Das Planverfahren hat nun formell und materiell einen Stand erreicht, der den Abwägungs- und Satzungsbeschluss ermöglicht und erfordert.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 12
Nein-Stimmen: 1
Enthaltungen: 2

Aufstellungsbeschluss des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10 „Photovoltaikanlage Luthersborn - 1. BA“ der Stadt Weißensee

Die Mitglieder des Stadtrates beschließen das Planverfahren zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10 „Photovoltaikanlage Luthersborn, 1. BA“ der Stadt Weißensee.

Das gesetzlich durch das Baugesetzbuch vorgeschriebene Planverfahren zur Aufstellung des gemeindeübergreifenden Bebauungsplanes „Solarpark Weißensee - Straußfurt“ gemäß § 1 (3) und 2 (1) BauGB wurde mit Beschluss Nr. 236/11/2022 vom 28.11.2022 durch den Stadtrat der Stadt Weißensee eingeleitet. Eine frühzeitige Öffentlichkeits- sowie Behördenbeteiligung gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB, hat noch nicht stattgefunden.

Das Planverfahren soll nunmehr als Vorhabenbezogener Bebauungsplanes Nr. 10 „Photovoltaikanlage Luthersborn, 1. BA“ der Stadt Weißensee, in dem gemäß Anlage zu diesem Beschluss festgesetzten geänderten räumlichen Geltungsbereich, ausschließlich im Gemarkungsgebiet der Stadt Weißensee, fortgeführt werden. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

Beschlussbegründung:

Die Erforderlichkeit zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10 „Photovoltaikanlage Luthersborn, 1. BA“ der Stadt Weißensee wird durch die Stadt Weißensee gemäß § 1 (3) BauGB gesehen und wie folgt begründet:

Die InnoSun GmbH aus Erfurt plant die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in einer Größe von insgesamt 107,6 ha an der südlichen Stadtgebietsgrenze zu Straußfurt, nordwestlich des Geflügelhofes Luthersborn. Es handelt sich dort um eine derzeit durch die Landwirtschaft bewirtschaftete Fläche.

Da sich ca. 85,9 ha der Gesamtfläche derzeit gemäß Regionalplan Mittelthüringen in einem Vorranggebiet für Landwirtschaftliche Bodennutzung befinden, soll aktuell, in einem 1.BA, eine Fläche von ca. 21,7 ha entwickelt werden. Dafür wird hiermit das Planverfahren des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10 eingeleitet.

Für einen 2. BA erfolgt der Antrag auf Zulassung einer Abweichung vom Ziel der Raumordnung des Regionalplanes Mittelthüringen sowie die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11 „Photovoltaikanlage Luthersborn, 2.BA“ der Stadt Weißensee.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10 liegt innerhalb der Potenzialfläche (P4) in der, durch den Stadtrat der Stadt Weißensee beschlossenen, Potenzialflächenanalyse für PV-Freiflächenanlagen in der Stadt Weißensee. Zudem weißt der Regionalplan Mittelthüringen für diese Fläche lediglich ein Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaftliche Bodennutzung aus.

Zur Sicherung der Kostenübernahme für das Planverfahren sowie ggf. daraus resultierender Erschließungsmaßnahmen, naturschutzfachlicher Ausgleichsmaßnahmen, Maßnahmen des Artenschutzes usw. durch den Vorhabenträger, erfolgt der Abschluss eines Durchführungsvertrages gem. § 12 BauGB.

Als umweltbezogene Informationen für das Planverfahren sind erforderlich und zurzeit verfügbar: Regionalplan Mittelthüringen (RP-MT 2011) und Offenlandbiotopkartierung.

Auf Grund der zurzeit vorliegenden Erkenntnisse legt die Stadt Weißensee zur Berücksichtigung der Umweltbelange gemäß § 2 (4) Satz 2 BauGB den Umfang und den Detaillierungsgrad für die Ermittlung der umweltbezogenen Informationen dahingehend fest, dass die folgenden Ermittlungen oder Ausführungen im Rahmen des in Rede stehenden Planverfahrens vorgesehen werden: Erarbeitung Umweltbericht mit Grünordnungsplan und Artenschutzfachbeitrag sowie Einholung der Stellungnahmen der Fachbehörden.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 12
Nein-Stimmen: 2
Enthaltungen: 1

Aufstellungsbeschluss des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11 „Photovoltaikanlage Luthersborn - 2. BA“ der Stadt Weißensee

Die Mitglieder des Stadtrates beschließen das Planverfahren zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11 „Photovoltaikanlage Luthersborn, 2. BA“ der Stadt Weißensee.

Das gesetzlich durch das Baugesetzbuch vorgeschriebene Planverfahren zur Aufstellung des gemeindeübergreifenden Bebauungsplanes „Solarpark Weißensee - Straußfurt“ gemäß § 1 (3) und 2 (1) BauGB wurde mit Beschluss Nr. 236/11/2022 vom 28.11.2022 durch den Stadtrat der Stadt Weißensee eingeleitet. Eine frühzeitige Öffentlichkeits- sowie Behördenbeteiligung gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB, hat noch nicht stattgefunden.

Das Planverfahren soll nunmehr als Vorhabenbezogener Bebauungsplanes Nr. 11 „Photovoltaikanlage

Luthersborn, 2. BA“ der Stadt Weißensee, in dem gemäß Anlage zu diesem Beschluss festgesetzten geänderten räumlichen Geltungsbereich ausschließlich im Gemarkungsgebiet der Stadt Weißensee, fortgeführt werden. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

Beschlussbegründung:

Die Erforderlichkeit zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11 „Photovoltaikanlage Luthersborn, 2. BA“ der Stadt Weißensee wird durch die Stadt Weißensee gemäß § 1 (3) BauGB gesehen und wie folgt begründet:

Die InnoSun GmbH aus Erfurt plant die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in einer Größe von insgesamt 107,6 ha an der südlichen Stadtgebietsgrenze zu Straußfurt, nordwestlich des Geflügelhofes Luthersborn. Es handelt sich um eine derzeit durch die Landwirtschaft bewirtschaftete Fläche. Der Regionalplan Mittelthüringen weist für 21,7 ha der Gesamtfläche ein Vorbehaltsgebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung aus. Dieser Teil wird aktuell von der Stadt Weißensee mit dem Planverfahren des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10 „Photovoltaikanlage Luthersborn, 1.BA“ zu einem Photovoltaik-Standort entwickelt.

Die restlichen 85,9 ha der Gesamtfläche liegen in einem, gem. Regionalplan Mittelthüringen, ausgewiesenen Vorranggebiet für Landwirtschaftliche Bodennutzung. Vorranggebiete definieren raumordnerische Ziele, an die die Gemeinden ihre Bauleitplanungen anpassen müssen (§ 1 (4) BauGB). Damit steht der geplanten Entwicklung dieser Flächen zu einem Sondergebiet „Photovoltaik“ ein raumordnerisches Ziel entgegen, die Stadt Weißensee kann ihrer gesetzlich geforderten Anpassungspflicht nicht nachkommen. Die Stadt Weißensee plant deshalb, diesen Flächenanteil in einem 2. BA zu entwickeln. Voraussetzung dafür ist die Zulassung der Abweichung vom Ziel der Raumordnung des Regionalplanes Mittelthüringen durch das Thüringer Landesverwaltungsamt. Der Antrag auf Zielabweichung stellt den ersten Schritt im Planverfahren des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11 „Photovoltaikanlage Luthersborn, 2.BA“ der Stadt Weißensee dar und soll kurzfristig nach Beschlussfassung zur Einleitung des Bebauungsplanverfahrens gestellt werden. In der, durch den Stadtrat der Stadt Weißensee beschlossenen Potenzialflächenanalyse für PV-Freiflächenanlagen wird der Geltungsbereich des erforderlichen Bebauungsplanes Nr. 11 bereits als eingeschränkte Potenzialfläche (EP4), mit dem Zusatz „Verfügbarkeit erst nach Abschluss eines Zielabweichungsverfahrens (THLPIG)“ dargestellt.

Zur Sicherung der Kostenübernahme für das Planverfahren sowie ggf. daraus resultierender Erschließungsmaßnahmen, naturschutzfachlicher Ausgleichsmaßnahmen, Maßnahmen des Artenschutzes usw. durch den Vorhabenträger, erfolgt der Abschluss eines Durchführungsvertrages gem. § 12 BauGB.

Als umweltbezogene Informationen für das Planverfahren sind erforderlich und zurzeit verfügbar: Regionalplan Mittelthüringen (RP-MT 2011) und Offenlandbiotopkartierung.

Auf Grund der zurzeit vorliegenden Erkenntnisse legt die Stadt Weißensee zur Berücksichtigung der Umweltbelange gemäß § 2 (4) Satz 2 BauGB den Umfang und den Detaillierungsgrad für die Ermittlung der umweltbezogenen Informationen dahingehend fest,

dass die folgenden Ermittlungen oder Ausführungen im Rahmen des in Rede stehenden Planverfahrens vorgesehen werden: Erarbeitung Umweltbericht mit Grünordnungsplan und Artenschutzbeitrag sowie Einholung der Stellungnahmen der Fachbehörden.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	1
Enthaltungen:	2

Beschlussf. zum Antrag auf Zulassung einer Abweichung vom Ziel der Raumordnung des Regionalen Raumordnungsplanes Mittelthüringen (RP-MT)

Die Stadtverwaltung der Stadt Weißensee wird beauftragt, für die mit der „P4-Potenzialfläche“ im Zusammenhang stehende eingeschränkte Potenzialfläche „EP4“ der Potenzialflächenanalyse den notwendigen Antrag auf Zulassung einer Abweichung vom Ziel der Raumordnung des RP-MT zu stellen. Dieser steht im Zusammenhang mit der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11 „Photovoltaikanlage Luthersborn, 2.BA“.

Die notwendigen Unterlagen dafür sind vom Vorhabenträger der Stadt Weißensee zur Verfügung zu stellen.

Im Übrigen trägt der Vorhabenträger sämtliche Kosten dieses Zielabweichungsverfahrens.

Beschlussbegründung:

Die InnoSun GmbH aus Erfurt plant die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in einer Größe von insgesamt 107,6 ha an der südlichen Stadtgebietsgrenze zu Straußfurt, nordwestlich des Geflügelhofes Luthersborn. Es handelt sich um eine derzeit durch die Landwirtschaft bewirtschaftete Fläche. Der Regionalplan Mittelthüringen weist für 21,7 ha der Gesamtfläche ein Vorbehaltsgebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung aus. Dieser Teil wird aktuell von der Stadt Weißensee mit dem Planverfahren des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10 „Photovoltaikanlage Luthersborn, 1.BA“ zu einem Photovoltaik-Standort entwickelt.

Die restlichen 85,9 ha der Gesamtfläche liegen in einem, gem. Regionalplan Mittelthüringen, ausgewiesenen Vorranggebiet für Landwirtschaftliche Bodennutzung. Vorranggebiete definieren raumordnerische Ziele, an die die Gemeinden ihre Bauleitplanungen anpassen müssen (§ 1 (4) BauGB).

Damit steht der geplanten Entwicklung dieser Flächen zu einem Sondergebiet „Photovoltaik“ ein raumordnerisches Ziel entgegen, die Stadt Weißensee kann ihrer gesetzlich geforderten Anpassungspflicht nicht nachkommen.

Die Stadt Weißensee plant deshalb, diesen Flächenanteil in einem 2. BA zu entwickeln. Voraussetzung dafür ist die Zulassung der Abweichung vom Ziel der Raumordnung des Regionalplanes Mittelthüringen durch das Thüringer Landesverwaltungsamt.

Der Antrag auf Zielabweichung stellt den ersten Schritt im Planverfahren des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11 „Photovoltaikanlage Luthersborn, 2.BA“ der Stadt Weißensee dar und soll kurzfristig nach Beschlussfassung zur Einleitung des Bebauungsplanverfahrens gestellt werden.

In der durch den Stadtrat der Stadt Weißensee beschlossenen Potenzialflächenanalyse für PV-Freiflächenanlagen wird der Geltungsbereich des erforderlichen Bebauungsplanes Nr. 11 bereits als

eingeschränkte Potenzialfläche (EP4), mit dem Zusatz „Verfügbarkeit erst nach Abschluss eines Zielabweichungsverfahrens (THLPIG)“ dargestellt. Deshalb soll dafür die Zulassung eines Zielabweichungsverfahrens nach § 11 ThürLPIG beantragt werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	1
Enthaltungen:	2

Beschlussf. zur Gebührenkalkulation Abwasserentsorgung 2024 - 2027

Die vorliegende Gebührenkalkulation mit ihren Anlagen und Anhängen A und B für die zentrale und dezentrale Schmutzwasserentsorgung, Niederschlagswasserentsorgung sowie Straßenentwässerung 2024 bis 2027 wird aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der jeweils gültigen Fassung vom Stadtrat der Stadt Weißensee am 23. September 2024 wie folgt beschlossen:

- Der Stadtrat Weißensee stimmt der ihm vorgelegten Gebührenkalkulation für die zentrale und dezentrale Schmutzwasserentsorgung, Niederschlagswasserentsorgung sowie Straßenentwässerung mit den Anlagen und dem Anhang A und B vom August 2024 der **Allevo Kommunalberatung** für die Jahre 2024 bis 2027 einschließlich den Darlegungen in den Vorbemerkungen zu.
- Die Stadt Weißensee wird weiterhin Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung der Abwasserentsorgung erheben.
- Die Stadt wählt als Gebührenmaßstab für die zentralen Schmutzwassergebühren sowie für das Entgelt für die Einleitung von Schmutzwasser aus der Gemeinde Günstedt weiterhin den Frischwasserraummaßstab.
- Der Gebührenmaßstab für die Grundgebühren der zentralen Schmutzwasserentsorgung ist der Wasserduerdurchfluss Q3.
- Der Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr und die Straßenentwässerungsgebühr ist die angeschlossene überbaute und befestigte Fläche.
- Für die Entsorgung aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben dient die tatsächliche Entsorgungsmenge als Gebührenmaßstab.
- Dem vorgeschlagenen vierjährigen Gebührenkalkulationszeitraum von 2024 bis 2027 wird zugestimmt.
- Der Zuordnung der investiven und laufenden betrieblichen Kosten auf die Gebührentatbestände wird zugestimmt.
- Die Stadt wählt als Verzinsungsmethode weiterhin die Restwertmethode.
- Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen, Zinssätzen sowie der Abschreibungs- und Verzinsungsmethode wird zugestimmt.
- Der Stadtrat stimmt dem in der Kalkulation 2024 bis 2027 vorgenommenen Ausgleich der Kostenüberdeckungen und Kostenunterdeckungen zu.

- Der Stadtrat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Prognosen und Schätzungen zu.
- Auf der Grundlage dieser Gebührenkalkulation nimmt der Stadtrat die in der Übersicht über die Berechnungsergebnisse ausgewiesenen kosten-deckenden Gebührensätze zur Kenntnis.
- Die in der Gebührenkalkulation dargestellten Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt in Form von Mehr- bzw. Mindereinnahmen bei Beschlussfassung der Durchschnittsgebühr über mehrere Jahre wurde diskutiert. Sie werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	-
Enthaltungen:	4

Beschlussf. zur 2. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Einleitung von Oberflächenwasser für die Träger der Straßenbaulast

Der 2. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Einleitung von Oberflächenwasser für die Träger der Straßenbaulast wird aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der jeweils gültigen Fassung zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	-
Enthaltungen:	3

Beschlussf. zur 3. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Satzung für die dezentrale öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Weißensee (GS-FES)

Der 3. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Satzung für die dezentrale öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Weißensee (GS-FES) wird aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der jeweils gültigen Fassung zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	2
Enthaltungen:	2

Beschlussf. zur 3. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung für die zentrale öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Weißensee (BGS-EWS)

Der 3. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Satzung für die dezentrale öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Weißensee (BGS-EWS) wird aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der jeweils gültigen Fassung zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	-
Enthaltungen:	3

Beschlussf. zur Hebesteuersatzung

Der Stadtrat beschließt auf der Grundlage der §§ 2, 18, 19 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - Thür-KO-) in der aktuellen Fassung in Verbindung mit § 1 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der aktuellen Fassung, in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der aktuellen Fassung und § 16 Gewerbesteuergesetz in der aktuellen Fassung in seiner Sitzung am 23.09.2024 die Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und der Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) der Stadt Weißensee.

Begründung:

Im Zuge zur Umsetzung der Grundsteuerreform 2025 wurden Grundstückseigentümer zur Abgabe der Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwertes aufgefordert. In der Folge wurden durch die Finanzämter aktuelle Grundsteuerwerte und damit einhergehend aktuelle Steuermessbeträge ermittelt.

Diese Steuermessbeträge bilden die Grundlage zur Festsetzung der Grundsteuer A und B.

Mit Hilfe des durch die Kommune festzulegenden Hebesatzes zur Grundsteuer A und B wird die durch den Grundstückseigentümer zu zahlende Grundsteuer A bzw. Grundsteuer B ermittelt und letztendlich beschieden.

Auf Grund der Änderungen der Steuermessbeträge ergibt sich Anpassungsbedarf bei den Hebesätzen der Grundsteuer A und B. Mit der Anpassung der Hebesätze, entsprechend beiliegender Hebesatzsatzung, wird das Steueraufkommen der Grundsteuer A bzw. Grundsteuer B für die Stadt Weißensee ab dem Jahr 2025 auf dem Niveau des Jahres 2024 festgesetzt.

Es wird zwar zu Verschiebungen der Grundsteuerlast unter den einzelnen Grundstückseigentümern kommen, dass Gesamtaufkommen der Grundsteuer A + B erhöht sich für die Stadt Weißensee jedoch nicht.

Der Gewerbesteuerhebesatz ist zwar Bestandteil der Hebesteuersatzung, bleibt jedoch unverändert.

Der Beschluss dient der rechtssicheren Umsetzung der Grundsteuerreform zum 01.01.2025.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 12

Nein-Stimmen: -

Enthaltungen: 3

Daniel Ecke
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß Bundesmeldegesetz -BMG- und Gesetz über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz), in den jeweils geltenden Fassungen darf die Meldebehörde Daten über in Weißensee gemeldete Einwohner übermitteln:

1. nach § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG i.V.m. § 42 Abs. 2 BMG an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften über ihre Mitglieder und deren Familienangehörige,

(Familienangehörige sind der Ehegatte, minderjährige Kinder und die Eltern minderjähriger Kinder)

2. nach § 50 Abs. 5 BMG i.V.m. § 50 Abs. 1 BMG an Parteien und Wählergruppen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten für Zwecke der Wahlwerbung,
3. nach § 50 Abs. 5 BMG i.V.m. § 50 Abs. 2 BMG an Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse, Rundfunk und andere Medien zum Zwecke der Ehrung von Alters- und Ehejubilaren, (Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.)
4. nach § 50 Abs. 5 BMG i.V.m. § 50 Abs. 3 BMG an Adressbuchverlage für die Herausgabe von Adressbüchern in Form von gedruckten Nachschlagewerken,
5. nach § 36 Abs. 2 BMG i.V.m. § 58c Abs. 1 des Gesetzes über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz) an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr.

Zu Ziffer 1 Familienangehörige von Mitgliedern einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, haben das Recht, der Weitergabe ihrer persönlichen Daten an diese Gesellschaft gemäß 42 Abs. 3 Satz 2 BMG i.V.m. § 42 Abs. 2 BMG zu widersprechen. Dieser Widerspruch gilt nicht, wenn die Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts übermittelt werden.

Zu Ziffer 2 bis 4 besteht nach § 50 BMG für alle Einwohner ein Widerspruchsrecht zur Übermittlung ihrer persönlichen Daten zum Zweck der Wahlwerbung, der Ehrung von Jubilaren und die Abgabe an Adressbuchverlage.

Zu Ziffer 5 kann der Betroffene nach § 36 Abs. 2 BMG widersprechen.

Die Widersprüche sind ohne Angabe von Gründen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Weißensee, Marktplatz 26, 99631 Weißensee einzulegen.

Zur eindeutigen Nachweisführung bittet das Einwohnermeldeamt darum, das nachstehende Formular (selbstverständlich auch Kopien davon) zu verwenden.

Die entsprechenden Formulare liegen auch im Einwohnermeldeamt der Stadt aus.

Widersprüche, die bereits gegenüber dem Einwohnermeldeamt Weißensee geltend gemacht wurden, behalten ihre Gültigkeit.

Die Widersprüche gelten dauerhaft, sofern diese nicht widerrufen werden.

im Auftrag

Peter

Bau- und Ordnungsverwaltung

Stadtverwaltung Weißensee
-Einwohnermeldeamt-
Marktplatz 26
99631 Weißensee

(Bitte unten stehende Hinweise beachten!)

Widerspruch zu Datenübermittlungen nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) vom 03. Mai 2013 (BGBl I S. 1084) in seiner gültigen Fassung

Name, Vorname, Geburtsdatum
Wohnanschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)
Ich bitte, meine persönlichen Daten aus dem Melderegister der Stadt Weißensee in den nachfolgend angekreuzten Fällen nicht zu übermitteln:
<input type="checkbox"/> Gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG i.V.m. § 42 Abs. 2 BMG an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften. Diese Sperrre bezieht sich ausschließlich auf die öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der ich nicht angehöre, deren Mitglied aber ein Angehöriger meiner Familie ist.
<input type="checkbox"/> Gemäß § 50 Abs. 5 BMG i.V.m. § 50 Abs. 1 BMG an Parteien und Wählergruppen im Zusammenhang mit allg. Wahlen für Zwecke der Wahlwerbung.
<input type="checkbox"/> Gemäß § 50 Abs. 5 BMG i.V.m. § 50 Abs. 2 BMG an Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse, Rundfunk und andere Medien zum Zweck der Ehrung von Ehejubilaren.
<input type="checkbox"/> Gemäß § 50 Abs. 5 BMG i.V.m. § 50 Abs. 2 BMG an Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse, Rundfunk und andere Medien zum Zweck der Ehrung von Altersjubilaren.
<input type="checkbox"/> Gemäß § 50 Abs. 5 BMG i.V.m. § 50 Abs. 3 BMG an Adressbuchverlage.
<input type="checkbox"/> Gemäß § 36 Abs. 2 BMG i.V.m. § 58c Abs. 1 Soldatengesetz für Übermittlungen an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr.

Unterschrift

Datum

Hinweise

Das Bundesmeldegesetz räumt die Möglichkeit ein, in o.g. Fällen der Übermittlung von persönlichen Daten ohne Angabe von Gründen zu widersprechen.

Wenn Sie von diesem Recht Gebrauch machen wollen und Einwohner der Stadt Weißensee sind, beachten Sie bitte folgende Hinweise:

- Der Widerspruch ist auf diesem Vordruck pro Person durch Ankreuzen der entsprechenden Felder einzulegen und persönlich zu unterschreiben.
- Der ausgefüllte Vordruck kann an o.g. Anschrift übersandt oder abgegeben werden.
- Die Vervielfältigung dieses Vordrucks ist möglich, er steht gleichfalls im Einwohnermeldeamt der Stadt zur Verfügung.
- Widersprüche, die bereits gegenüber dem Einwohnermeldeamt Weißensee geltend gemacht wurden, behalten Ihre Gültigkeit, sofern diese nicht widerrufen wurden.

Aufstellung von Wahlvorständen für die Wahlen zum 21. Deutschen Bundestag

Am Sonntag, den 23. Februar 2025 findet die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag statt. Für die Durchführung der Wahl sind Wahlvorstände zu berufen. Diese bestehen aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und drei bis sieben Beisitzern. Insgesamt werden über 42 ehrenamtliche Mitglieder für die Wahlvorstände in der Stadt Weißensee mit seinen Ortsteilen benötigt.

Ich rufe deshalb alle interessierten Bürgerinnen und Bürger auf, ihre Bereitschaft für die Tätigkeit in einem Wahlvorstand zu erklären.

Gleichzeitig rufe ich alle im Stadtrat der Stadt Weißensee vertretenen Parteien und Vereinigungen auf, Vorschläge für die Besetzung der Wahlvorstände zu unterbreiten.

Die Bereitschaftserklärung der Bürgerinnen und Bürger sowie die Vorschläge der Parteien und Vereinigungen erbitte ich unter jeweiliger Angabe von

- Vor- und Zuname
- Geburtsdatum
- Anschrift

bis zum 03.01.2025.

Diese sind zu richten an die

Stadtverwaltung Weißensee
-Sekretariat-
Marktplatz 26
99631 Weißensee

oder können in der Stadtverwaltung Weißensee, Sekretariat des Bürgermeisters, abgegeben werden.
Für Ihr Verständnis und Ihre Bereitschaft zur Übernahme eines Ehrenamtes bedanken wir uns vorab.

gez.
Daniel Ecke
Bürgermeister

Bekanntmachung - Änderung Wahllokal Palmbaumsaal

Aus organisatorischen Gründen ist für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23.02.2025 eine Änderung des Wahllokals für die Wähler des Stimmbezirks Weißensee 002 erforderlich.

Die Wahl für den Stimmbezirk Weißensee 002 - bisher: Palmbaumsaal - wird künftig im

**Seniorentreffpunkt „Generation 60 Plus“,
Langer Damm 2, 99631 Weißensee**

stattfinden.

Sie finden den für Sie zutreffenden Wahlraum auf Ihrer Wahlbenachrichtigungskarte.

gez.
Daniel Ecke
Bürgermeister

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Weißensee bietet Veranstaltern die Organisation und Durchführung des traditionellen Bierfestes der Stadt Weißensee für das Jahr 2025 an.

Sind Sie als Veranstalter interessiert, dann erwarten wir Ihre Bewerbung mit folgenden Veranstaltungsinhalten:

Bierausschank mit Bier, gebraut nach dem ältesten deutschen Reinheitsgebot von 1434 sowie gastronomische Rundum-Versorgung.

Eventuell Schaustellerbetrieb (kleines Kinderkarussell, abhängig von den Platzverhältnissen).

Veranstaltungsort:

Marktplatz der Stadt Weißensee.

Entsprechende Sitzgelegenheiten sind vorzuhalten.

Zeitrahmen:

Veranstaltungstag ist der Pfingstsonntag.

Option: Eine Ausweitung der Veranstaltung ist auf Samstag möglich.

Veranstaltungsprogramm:

Sonntag	Rahmenprogramm mit Frühschoppen ab Vormittag. Offizielle Eröffnung ab 14:00 Uhr durch den Bürgermeister. Bierfassanstich um 14:34 Uhr. Nachmittagsprogramm (Moderation/ Show/ Gesang/ Blasmusik) Kinder- u. Familiennachmittag. Tanzabendveranstaltung, Lasershows. Tanzveranstaltung am Samstagabend.
---------	--

Referenzen über Organisation vergleichbarer Veranstaltungen müssen vorgelegt werden. Das Veranstaltungsgelände wird gegen ein Entgelt entsprechend der Marktordnung zur Verfügung gestellt. Nebenkosten (Strom, Wasser, Abwasser, Müll u. ä.) sind durch den Veranstalter zu tragen.

Eine Vorortbesichtigung des Geländes ist jederzeit möglich.

Die Vergabe erfolgt für das Kalenderjahr 2025, mit der Option auf Verlängerung auf weitere drei Jahre bei Zufriedenheit.

Interessenten werden gebeten, Ihre schriftliche Bewerbung im verschlossenen Umschlag mit dem Vermerk „Ausschreibung Weißensee - Bierfest - nicht öffnen“ bis zum 24.01.2025 an die Stadtverwaltung Weißensee, Sekretariat des Bürgermeisters, Marktplatz 26 in 99631 Weißensee zu senden.

Für Fragen bzw. Terminabsprachen stehen wir gern unter der Rufnummer: 036374/22012 zur Verfügung.

Daniel Ecke
Bürgermeister

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Weißensee bietet Veranstaltern die Organisation und Durchführung des jährlich stattfindenden Wasserfestes für das Jahr 2025 an.

Sind Sie als Veranstalter interessiert, dann erwarten wir Ihr Konzept mit folgenden Veranstaltungsinhalten:

Auf dem Veranstaltungsgelände ist ein Festzelt mit entsprechenden Sitzgelegenheiten vorzuhalten.

Veranstaltungsort:

Festwiese am Gondelteich mit vorhandener Freilichtbühne.

Zeitrahmen:

Drittes Wochenende im August von Freitag bis Sonntag.

Veranstaltungsprogramme:

Freitagabend	Jugend- und Tanzveranstaltung (Disko)
--------------	---------------------------------------

Samstag	Kinder- u. Familiennachmittag sowie Tanzabendveranstaltung, Höhenfeuerwerk
---------	--

Sonntag	Frühschoppen sowie Musik und Unterhaltung
---------	---

Gastronomische Versorgung und Schaustellerbetrieb an allen drei Festtagen.

Referenzen über Organisation vergleichbarer Veranstaltungen müssen vorgelegt werden. Das Veranstaltungsgelände wird gegen ein Entgelt zur Verfügung gestellt. Die Nebenkosten (Strom, Wasser, Abwasser, Müll u. ä.) trägt ebenfalls der Veranstalter.

Eine Vorortbesichtigung des Geländes ist jederzeit möglich.

Die Vergabe erfolgt für das Kalenderjahr 2025, mit der Option auf Verlängerung auf weitere drei Jahre bei Zufriedenheit.

Interessenten werden gebeten, Ihre schriftliche Bewerbung im verschlossenen Umschlag mit dem Vermerk „Ausschreibung Weißensee - Wasserfest - nicht öffnen“ bis zum 28.02.2025 an die Stadtverwaltung Weißensee, Sekretariat des Bürgermeisters, Marktplatz 26 in 99631 Weißensee zu senden.

Für Fragen bzw. Terminabsprachen stehen wir gern unter der Rufnummer: 036374/22012 zur Verfügung.

Daniel Ecke
Bürgermeister

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Weißensee sucht für die Saison 2025 einen Betreiber für den Bootsverleih am Gondelteich in 99631 Weißensee.

Die Stadt Weißensee stellt dem Betreiber für diesen Zweck den Bootssteg, zwei Ruderboote und zwei Tretboote samt Zubehör zur Verfügung. Der Bootsverleih ist vom Betreiber selbstständig zu organisieren.

Die Pachtsaison ist witterungsbedingt von April bis Oktober begrenzt. Die Vergabe erfolgt für das Kalenderjahr 2025, mit der Option auf Verlängerung auf weitere drei Jahre bei Zufriedenheit.

Interessenten werden gebeten, Ihre schriftliche Bewerbung inkl. Nutzungskonzept im verschlossenen Umschlag mit dem Vermerk „Ausschreibung Weißensee - Bootsverleih - nicht öffnen“ bis zum 31.01.2025 an die Stadtverwaltung Weißensee, Abteilung Liegenschaften, Marktplatz 26 in 99631 Weißensee zu senden.

Für Fragen bzw. Terminabsprachen stehen wir gern unter der Rufnummer: 036374/22017 zur Verfügung.

Daniel Ecke
Bürgermeister



Impressum

Stadtanzeiger – Amtsblatt der Stadt Weissensee

mit seinen Ortsteilen Ottenhausen, Scherndorf, Waltersdorf und Herrnschwende

Herausgeber: Stadtverwaltung Weißensee **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG,

In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, Info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Stadtverwaltung Weißensee. Für im nichtamtlichen Teil unverlangt eingereichte Artikel sind Schadensatzansprüche ausgeschlossen, da diese die Meinung des Verfassers wiedergeben und er auch hierfür verantwortlich ist. Diese Artikel müssen mit Namen und Anschrift des Verfassers gekennzeichnet sein.

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Sybille Fricke, erreichbar unter Tel.: 0152 / 59428561, E-Mail: s.fricke@wittich-langewiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigen-Teil: Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen

nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige

Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise **Erscheinungsweise:** monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfstall können Sie Einzelstücke zum Preis von

3,00 € (inkl. Porto und gesetzlicher MWSt.) beim Verlag bestellen.

Hinweis: Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.



Bekanntmachung

www.thtsk.de

Amtliche Tierbestandserhebung, einschließlich Bienenvölker, der Thüringer Tierseuchenkasse zum Stichtag 03.01.2025

Sehr geehrte Tierbesitzer,

die Thüringer Tierseuchenkasse führt die amtliche Tierbestandserhebung 2025 zum **Stichtag 03.01.2025** durch. **Alle Tierbesitzer, die bisher nicht in der Tierseuchenkasse angemeldet waren und keine Meldekarre erhalten haben**, werden hiermit aufgefordert, ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Tierbestandsanmeldung gemäß nachstehender Satzung nachzukommen.
Die Tierbestandsmeldung ist an die Thüringer Tierseuchenkasse, Victor-Goettler-Str. 4, 07745 Jena zu richten. Es wird darauf hingewiesen, dass die jährliche amtliche Tierbestandserhebung der Thüringer Tierseuchenkasse gesondert zur Viehzählung des Thüringer Landesamtes für Statistik durchgeführt wird.

Ihre Thüringer Tierseuchenkasse

Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2025

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 12 Satz 1 Nr. 1, § 17 Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes (ThürTierGesG) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277), hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse am 16. Oktober 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 (1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2025 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

1. Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel	je Tier 4,90 Euro
2. Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel	
2.1 Rinder bis 24 Monate	je Tier 6,00 Euro
2.2 Rinder über 24 Monate	je Tier 6,50 Euro
Absatz 4 bleibt unberührt.	
3. Schafe und Ziegen	
3.1 Schafe bis einschl. 9 Monate	je Tier 0,10 Euro
3.2 Schafe 10 bis einschl. 18 Monate	je Tier 2,00 Euro
3.3 Schafe ab 19 Monate	je Tier 2,00 Euro
3.4 Ziegen bis einschl. 9 Monate	je Tier 2,30 Euro
3.5 Ziegen 10 bis einschl. 18 Monate	je Tier 2,30 Euro
3.6 Ziegen ab 19 Monate	je Tier 2,30 Euro
4. Schweine	
4.1 Zuchtsauen nach erster Belegung	
4.1.1 weniger als 20 Sauen	je Tier 1,35 Euro
4.1.2 20 und mehr Sauen	je Tier 2,25 Euro
4.2 Ferkel bis einschl. 30 kg	
4.2.1 bei weniger als 20 Sauen nach erster Belegung	je Tier 0,75 Euro
4.2.2 bei 20 und mehr Sauen nach erster Belegung	je Tier 0,90 Euro
4.3 sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg	
4.3.1 weniger als 50 Schweine	je Tier 1,10 Euro
4.3.2 50 und mehr Schweine	je Tier 1,35 Euro
Die Absätze 5 und 6 bleiben unberührt.	
5. Bienenvölker	je Volk 1,00 Euro
6. Geflügel	
6.1 Legehennen über 18 Wochen und Hähne	je Tier 0,07 Euro
6.2 Junghennen bis 18 Wochen einschließlich Küken	je Tier 0,03 Euro
6.3 Mastgeflügel (Broiler) einschl. Küken	je Tier 0,03 Euro
6.4 Enten, Gänse und Truthühner einschließlich Küken	je Tier 0,20 Euro
7. Tierbestände von Viehhändlern = vier v. H. der umgesetzten Tiere des Vorjahres (nach § 2 Abs. 7)	
8. Der Mindestbeitrag beträgt für je-den beitragspflichtigen Tierhalter insgesamt 18,00 Euro	

Für Fische, Gehegewild und Hummeln werden für 2025 keine Beiträge erhoben.

(2) Als Tierbestände im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden. Tierhalter ist nach § 2 Nr. 18 des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2852), derjenige, der ein Tier besitzt. Sofern der unmittelbare Besitzer des Tieres nicht der Eigentümer ist, gelten die Regelungen dieser Satzung für den Eigentümer.

(3) Dem Bund oder einem Land gehörende Tiere und Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachttäten zugeführt wurde, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

(4) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2.2 wird für Halter von Rindern im Alter über 24 Monate je Tier um 1,50 Euro ermäßigt, wenn der Tierhalter am „Programm zur Bekämpfung der Paratuberukulose in Rinderbeständen in Thüringen“ vom 28. November 2022 (ThürStAnz Nr. 51/2022 S. 1590) teilnimmt und im Vorjahr die Untersuchungen nach Nummer 2.2 oder 4 des Programms durchgeführt und die nach den Nummern 3 und 5 des Programms festgelegten Maßnahmen zur Biosicherheit des Tierbestandes und zum Tierverkehr eingehalten hat.

(5) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2 und 4.2.2 wird je Tier um 20 % ermäßigt, wenn der Tierhalter am „Programm zur Förderung der Tiergesundheit in den Schweinebeständen in Thüringen“ vom 22. November 2019 (ThürStAnz Nr. 50/2019 S. 2158), Modul 2.2 Schutz der Schweinebestände vor Infektionen mit Viren des Porcinen Reproduktiven und Respiratorischen Syndroms (PRRS)“, teilnimmt, im Vorjahr die dort festgelegten Untersuchungen mit ausschließlich negativen Ergebnissen durchgeführt hat und die nach Buchstabe c des Programmmoduls festgelegten Maßnahmen zur Biosicherheit des Tierbestandes eingehalten hat.

(6) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2, 4.2.2 und 4.3.2 wird je Tier um 20 % ermäßigt, wenn:

1. der Endmastbetrieb gemäß der Schweine-Salmonellen-Verordnung oder jede seiner Betriebsabteilungen im Ergebnis der Untersuchungen des Vorjahrs gemäß dieser Verordnung in die Kategorie I eingestuft worden ist oder
2. der Betrieb mit 20 oder mehr gemeldeten Sauen oder der spezialisierte Ferkelaufzuchtbetrieb gemäß dem „Programm zur Salmonellenüberwachung in Schweinebeständen in Thüringen“ vom 28. November 2022 (ThürStAnz Nr. 51/2022 S. 1581) als „Salmonellen überwacht“ gilt und im Vorjahr auf der Basis einer für den Bestand repräsentativen Stichprobe in Kategorie I eingestuft worden ist.

(7) Die Ermäßigungen nach den Absätzen 5 und 6 können kumulativ gewährt werden.

(8) Die vom Tiergesundheitsdienst erstellten Nachweise zur Einhaltung der Bedingungen nach den Absätzen 4 und 5 sowie die Einstufung nach Absatz 6 Nr. 1 oder die Bescheinigung nach Nummer 2.4 des in Absatz 6 Nr. 2 genannten Programms sind der Tierseuchenkasse durch den Tierhalter bis zum 28. Februar 2025 schriftlich oder elektronisch vorzulegen. Fällt ein Betrieb unter Absatz 6 Nr. 1 und 2 (gemischter Betrieb) gilt der ermäßigte Beitragssatz, soweit jeweils das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 6 Nr. 1 und 2 entsprechend den Bestimmungen des Absatzes 6 nachgewiesen wird.

§ 2 (1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine und Geflügel ist die Zahl der am 3. Januar 2025 vorhandenen Tiere (Stichtag für die amtliche Erhebung gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 ThürTierGesG), bei Bienen die Anzahl der im Herbst des Vorjahrs eingewinterten Bienenvölker maßgebend.

(2) Der Tierhalter hat der Tierseuchenkasse entsprechend der Kategorien gemäß § 1 Abs. 1 unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordrucks (Meldebogen) spätestens 14 Tage nach dem Stichtag seinen Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl sowie den Standort der bei ihm am Stichtag vorhandenen Tiere, bei Bienenvögeln die Anzahl der im Herbst 2024 eingewinterten Bienenvölker oder gegebenenfalls die Aufgabe der Tierhaltung (auch vorübergehend) schriftlich oder im elektronischen Meldeverfahren auf der Website der Thüringer Tierseuchenkasse zu melden. Für die Teilnahme am elektronischen Meldeverfahren ist die Angabe und Authentifizierung einer E-Mail-Adresse erforderlich. Für jede registrierpflichtige Tierhaltung mit entsprechender Registriernummer ist eine eigene schriftliche oder elektronische Meldung abzugeben.

(3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1.000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.

(4) Keine zusätzlichen Beiträge werden erhoben, wenn ein gemeldeter Tierbestand im Rahmen der Erfolge oder Rechtsnachfolge insgesamt auf einen neuen Tierhalter übergeht und in denselben Stallungen weitergeführt wird. Für Tiere, die nur vorübergehend saisonal in Thüringen gehalten werden, kann auf schriftlichen oder elektronischen Antrag des Tierhalters von einer Beitragsverjährungsabgesehen werden, wenn diese Tiere der Tierhalter seiner Melde- und Beitragsverpflichtung zu einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes für das Jahr 2025 nachgekommen ist. Der Antragstellende hat die Voraussetzungen für die Befreiung nachzuweisen. Die Meldeverpflichtung für die Tiere nach Satz 2 gegenüber der Thüringer Tierseuchenkasse bleibt davon unberührt. Im Fall einer Befreiung nach Satz 2 besteht für die betreffenden Tiere und deren Nachzucht grundsätzlich kein Anspruch auf Gewährung von Beihilfen der Thüringer Tierseuchenkasse. Im Einzelfall kann die Tierseuchenkasse hiervon eine Ausnahme zulassen.

(5) Tierhalter, die bis zum 28. Februar 2025 keinen amtlichen Erhebungsvordruck zur Verfügung gestellt bekommen haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2025 der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch zu melden.

(6) Hat ein Tierhalter der Tierseuchenkasse, die der Meldepflicht unterliegenden Tiere für das Beitragsjahr innerhalb der jeweils maßgeblichen Fristen nach den Absätzen 2, 3 oder 5 nicht oder nicht vollständig gemeldet, kann die Tierseuchenkasse auf der Grundlage des § 35 ThürTierGesG die amlich anderweitig ermittelten Daten zu diesen Tieren zum Zwecke der Beitragserhebung nutzen.

(7) Viehhändler haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2025 zu melden. Im Übrigen gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend. Viehhändler im Sinne der Beitragssatzung sind natürliche oder juristische Personen, die

1. mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
2. Tierhändlerstellen unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

§ 3 Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierGesG durch die Tierseuchenkasse von den Tierhaltern erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden 30 Tage, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 5 und 7 werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides in voller Höhe fällig. Sofern aus Nachmeldungen nach § 2 Abs. 3 Beiträge resultieren, durch die der bereits entrichtete Mindestbeitrag nicht überschritten wird, wird kein gesonderter Beitragsbescheid erstellt. Eine anteilige Rückstellung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

§ 4 (1) Für Tierhalter, die schuldhaft

1. bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder
2. ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen,

entfällt gemäß § 18 Abs. 3 und 4 TierGesG der Anspruch auf Entschädigung und Erstattung der Kosten nach § 16 Abs. 4 Satz 2 TierGesG. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierGesG. § 18 Abs. 1 und 2 TierGesG bleibt unberührt.

(2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn der Tierhalter die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierGesG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierGesG gegebenenfalls aus Vorjahren geschuldeten rückständigen Beiträge (Mahngebühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

(3) Die Tierseuchenkasse kann von Absatz 1 Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor der nach § 2 Abs. 2, 5 oder 7 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden, absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird.

§ 5 Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 6 Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 16. Oktober 2024 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2025 wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 22. Oktober 2024 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierGesG genehmigt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Jena, 25. Oktober 2024

Prof. Dr. Karsten Donat
Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse

Informationen

Verkauf von Brennholz

Die Stadt Weißensee verkauft ab sofort Brennholz an interessierte Bürger. Es handelt sich um Holz von Bäumen, die im Rahmen der Verkehrssicherung im Stadtgebiet gefällt wurden.

Angeboten wird gemischtes Holz (Hart-; Weichholz), ca. 1 Meter lang, ungespalten, ausschließlich zur Selbstabholung zum Preis von 20,00 € je Raummeter.

Der Verkauf kann ebenfalls auch als Gesamtmenge an einen Bieter erfolgen.

Für Fragen und Terminvereinbarungen steht Ihnen Herr Hammer unter der Telefonnr. 036374/22014 oder Telefonnr. 20502 gern zur Verfügung.

Daniel Ecke
Bürgermeister

Schließung der Stadtverwaltung zwischen den Feiertagen

Hiermit geben wir bekannt, dass die Stadtverwaltung in der Zeit

vom 24.12.2024 bis 31.12.2024

geschlossen bleibt.

Daniel Ecke
Bürgermeister

Hinweis der Bau- und Ordnungsverwaltung

zur Schneeräumung und Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

Die Stadt Weißensee weist vorsorglich darauf hin, dass gemäß § 11 Abs. 1 und § 12 der Satzung über die Straßenreinigung im Stadtgebiet Weißensee **ab dem 01.01.2025 in Straßen mit einseitigem Gehweg** die Verpflichtung zur Schneeräumung und Beseitigung von Schnee- und Eisglätte **bis zum 31.12.2025** auf die Grundstückseigentümer der auf der gegenüberliegenden Gehwegseite befindlichen Grundstücke überwechselt.

Wir bitten um Beachtung. Bei Rückfragen stehen wir gern zu den Sprechzeiten der Stadtverwaltung Weißensee oder unter Tel. (036374) 22026 zur Verfügung.

im Auftrag
Peter
Bau- und Ordnungsverwaltung

Info der Bau- und Ordnungsverwaltung

Die Stadtverwaltung Weißensee führt im Stadtgebiet in der Zeit vom 02.01.2025 bis zum 09.01.2025 eine kostenlose Entsorgung der Weihnachtsbäume an folgenden Standorten mittels Laubgitter durch:

Weißensee

- Promenade (Nähe Pflegewohnpark)
- Waltersdorfer Straße (Kreuzung Jacobstraße und Wendeschleife)

- Nicolaiplatz / Seestraße
- Bahnhofstraße (Nähe Bushaltestelle)
- Am Bahnhof
- Marktplatz (hinter der Kirche)

Stadtteil Ottenhausen

- Siedlungsstraße (am Löscheich)
- Lindenstraße (auf der Grünfläche)
- Oberdorf
- Jahnstraße (am Spielplatz)

Ortsteil Scherndorf

- Platz der Befreiung (am Löscheich)
- Schillerstraße 26 (gegenüber)

Schönstedt

- Lessingplatz / Gutshofstraße

Ortsteil Waltersdorf

- Am Friedhof

Ortsteil Herrnschwende

- Festwiese (am Glascontainerstandplatz)

Nausiβ

- an der Kirche (Eingang zum Friedhof)

Wir bitten im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.

im Auftrag

Peter
Bau- und Ordnungsverwaltung

Veranstaltungen



BACHS

**WEIHNACHTS-
ORATORIUM für Kinder**

Kantorei Sömmerda | Kantorei Artern-Wiehe
Orchester ThüringenBarock | Cosima Schreier Leitung



Sonntag, 15. Dezember // 15 Uhr

Kirche St. Peter und Paul Weißensee

TICKETS IM VORVERKAUF & ABENDKASSE: ab 5 €

- Tourist-Information Sömmerda, Marktstr. 1
- Gemeindebüro Sömmerda, Marktplatz 5 (dienstags - donnerstags 10-12 Uhr)
- Gemeindebüro Weißensee, Marktplatz 11 (dienstags und donnerstags 9.30 - 11.30 Uhr)

Glückwünsche

Geburtstagsnachlese im November



Frau Inge Bergmann im Ortsteil Waltersdorf feierte ihren 85. Geburtstag und freute sich über die Glückwünsche der Stadt, welche ihr der Bürgermeister persönlich überbrachte.



Frau Christine Finger aus Weißensee blickt auf 80 Lebensjahre zurück und empfing die herzlichsten Geburtstagswünsche vom Bürgermeister.

Kindertagesstätten

Vorlesen schafft Zukunft!

Am 15.11.2024 fand der Bundesweite Vorlesetag statt. Das Motto des diesjährigen Aktionstages hieß „Vorlesen schafft Zukunft!“ Durch das Vorlesen lernen Kinder zum einen selbst leichter lesen und erhalten somit die Grundfähigkeit für das gesamte (Bildungs-) Leben. Deshalb haben auch wir diesen Tag zu Anlass

Einladung zum Neujahrskonzert

*mit dem Duo
Dimitre Andronov & Peggy Bitterolf*



*„Mit Zauberflöten und Puppentänzen –
musikalisch ins Jahr 2025 gestartet“*

*Sonntag, den 12. Januar 2025
Beginn 17.00 Uhr*

Festsaal im historischen Rathaus

Der Eintritt ist frei.

Weihnachtsbaum-verbrennen EINTRITT FREI

Für jeden mitgebrachten Baum gibt es einen Glühwein gratis.

Für das leibliche Wohl ist gesorgt.

11.01.2025

ab 16:30 // Fackelumzug ab 17 Uhr

Feuerwehr Weißensee Ulmenallee 9

genommen und an den Bundesweiten Vorlesetag teilgenommen. Zum einen hat uns unsere ehemalige Kollegin Dorothee als „Vorlese-Oma“ gemeinsam mit „Ilseelotte“ eine schöne alte Geschichte vorgelesen. Unsere 2-3-Jährigen konnten gespannt bei „Hähnchen Schreihals“ zuhören und die Geschichte voller Interesse verfolgen.

Desweitern haben wir Dank Anmeldung einer Mutter eine Vorlesestunde für die Gruppe der Pfifferlinge im KIKA Erfurt gewonnen. Wir durften hinter die Kulissen schauen, bekamen von Juri eine Geschichte von „Ein Geburtstag für Lieselotte“ vorgelesen und bestaunten das Baumhaus.

Ein großes Dankeschön an die Vorleser und Organisatoren.

J. Synold
Kita Wiesengrün



Ein großes DANKE SCHÖN

Pünktlich zum Adventsbeginn wurde der Adventskalender wieder in unserer Kita Wiesengrün aufgebaut. Dank des Heimat- und Geschichtsvereins „Mein Weißensee“ e.V. können in diesem Jahr alle Gruppen ein prall gefülltes Türchen öffnen. Darin befinden sich zahlreiche Spiele, Bücher, Fahrzeuge und pädagogisch wertvolles Material. Am Montag, den 02.12.2024 übergab uns Herr Schneider, Frau Hörning und Frau Blankenburg all diese schönen Ge-

schenke. Unsere Frechdachsgruppe durfte als erste ein Türchen öffnen und die Geschenke bestaunen.

Vielen Dank sagen die Kinder der Kita Wiesengrün

J. Synold



Weihnachtsgruß der Kita Wiesengrün



Frohe Weihnachten

Eine ruhige und besinnliche Adventszeit und die besten Wünsche zum neuen Jahr 2025

Vielen Dank für das bisher entgegengebrachte Vertrauen und die gute Zusammenarbeit

wünschen die Kinder und das Team der Kita Wiesengrün

Schulnachrichten

Neue Bäume in der Ulmenallee

Am Dienstag, den 05. November 2024 wurden in der Ulmenallee durch die Initiative Landschaftspflege Weißensee e.V. elf Ulmen und sechs Traubeneichen ge-

pflanzt, die durch die Stiftung Naturschutz Thüringen gefördert wurden. Zur dieser Baumpflanzung wurden nicht nur Naturfreunde und Vereinsmitglieder, sondern auch Kinder eingeladen. Denn die Kinder sollen zu Baumpaten für die neuen Bäume werden und sich um diese in Zukunft kümmern. Zum jüngsten Baumpaten der Stadt Weißensee wurde der sechsjährige Mika Schröder. Die ersten Klassen unserer Schule durften zuschauen, wie die Bäume von fleißigen Helfern vom Hänger geladen und mit dem Radlader an die passenden Stellen zum Einpflanzen transportiert wurden. Frau Fritsche, die Initiatorin dieser Pflanzaktion, erklärte den Schülern den Umgang mit dem Wurzelballen, den ersten notwendigen Schnitt und die natürliche Resistenz der Laubbaumart Ulme.

Kati Eckardt und das Team der Traumzauberbaum-Schule Weißensee



Projekt „Weihnachtspäckchen“

Es gibt viel Leid auf der Welt und wir möchten mit helfen, es zu lindern und versuchen, kleine Momente der Freude zu schaffen.

Seit vielen Jahren unterstützen wir als Traumzauberbaum-Schule Weißensee die Bibelmission bei dem Projekt „Weihnachtspäckchen“. Auch in diesem Jahr waren wir wieder dabei und konnten durch Sach- und Geldspenden von Schülerinnen und Schülern, Eltern und Lehrern sowie Mitarbeitern der Stadt Weißensee insgesamt 18 Päckchen für bedürftige Kinder packen.



Ein dreifach donnerndes „Weißensee - HELAU“!

Am Montag, dem 11.11.24, pünktlich um 11.11 Uhr eröffnete der Weißenseer Karnevalsverein die fünfte Jahreszeit auf dem Marktplatz vor dem Rathaus. Neben vielen Vertretern des WKV, wie beispielsweise dem Elferrat, Tanzmariechen, Prinz und Prinzessin, waren zur 30-jährigen Saisoneröffnung auch einige Klassen unserer Traumzauberbaumschule vor Ort, um dieses besondere Ereignis zu bestaunen. Traditionsgemäß wurde der Bürgermeister um die Schlüsselübergabe gebeten. Auch die Blue Man Group bot eine kleine Kostprobe ihres Könnens und machte die Zuschauer auf das diesjährige Faschingsprogramm gespannt. Mit Kamellen und leckeren Pfannkuchen für die Besucher endete der erfolgreiche Vormittag.



Kati Eckardt und das Team der Traumzauberbaum-Schule Weißensee

Bei dieser Weihnachtspäckchenaktion wurden uns wieder leere Kartons von der Bibelmission zur Verfügung gestellt und anschließend nach einer entsprechenden Packliste gefüllt. Jedes einzelne Päckchen enthält unter anderem Schreibmaterialien, Hygieneartikel, Kuscheltiere oder Spielzeug und natürlich auch Süßigkeiten. Nachdem alles ganz mühevoll eingepackt und in hübsches Geschenkpapier eingewickelt wurde, kam noch ein Aufkleber aufs Paket, ob die Box für Jungen oder Mädchen gedacht und für welche Altersgruppe geeignet ist. Anschließend wurden alle Kartons ins Auto geladen und zu einer Sammelstelle nach Sömmerda gebracht. Von dort aus treten dann die bunten Päckchen per LKW eine lange Reise nach Osteuropa an, um benachteiligten Kinder in Heimen und armen Familien an Weihnachten eine Freude zu machen. Zur Deckung der Kosten für den Transport konnte der Bibelmission zusätzlich für jedes von uns übergebene Päckchen eine Geldwertespende in Höhe von 5 € überreicht werden.

Einen ganz herzlichen Dank an alle, die sich an der Aktion beteiligt haben.

Kati Eckardt und das Team der Traumzauberbaum-Schule Weißensee

Advent, Advent ein Lichtlein brennt am selbstgebastelten Gesteck

Auch dieses Jahr luden Frau Fritsche und ihre Kollegen von der Initiative Landschaftspflege e.V. die Schüler der Traumzauberbaum-Schule wieder in das Vereinsheim ein, um Adventsgestecke zu basteln. Schon beim Betreten des Gebäudes duftete es nach frischen Zweigen. Ein reich gedeckter Tisch voll mit Naturmaterialien, Heißklebepistolen, Bastelutensilien und kleinen Dekoartikeln für den letzten Schliff machte Lust aufs Basteln und regte die Schüler zur Kreativität an. Nach einer kurzen Erklärung und Einweisung ging's auch schon los. Eifrig wurde probiert, gelegt, getestet, geklebt und gesteckt. Entstanden sind wunderschöne individuelle Gestecke, deren Kerze von jedem Kind pünktlich zum ersten Advent zu Hause leuchtet. Ein ganz herzliches Dankschön an das Team der Landschaftspflege für die Hilfe, die Tipps und den Transportservice der Gestecke zur Schule.

Kati Eckardt und das Team der Traumzauberbaum-Schule Weißensee



Auf zum Weihnachtsmarkt in der Traumzauberbaum-Schule

Es schneite zwar am Nachmittag des 28. November nicht, aber dafür sorgten unsere Angebote und Stationen für jede Menge weihnachtliches Flair. Schon beim Betreten unserer Schule strömte der Duft von frisch gebackenen Waffeln durch den Flur. Denn das Waffeleisen in der Schulküche glühte heiß, der Kaffee blubberte durch die Maschine, der Tee zog auf dem Herd und auch der Glühweinkocher tat seinen Dienst. In den unteren Räumen luden attraktiv gestaltete Türschilder zum Basteln, Spielen und Schminken ein.



Um 15 Uhr begrüßte Frau Eckardt die zahlreich erschienenen Gäste und eröffnete den Weihnachtsmarkt. Dann stöberten alle herum: schauten, plauschten, bastelten, tranken und aßen etwas, die Kinder ließen sich schminken. Draußen auf dem Schulhof brannte auch der Grill und machte Appetit auf ein Bratwürstchen.



Ein besonderes Highlight wurde im Hauptfoyer aufgebaut, denn hier konnte man den Kunst-Kalender 2025 erwerben, der im Rahmen des 20jährigen Schuljubiläums von unseren Schülern gestaltet wurde. Er enthält Bilder zu den Geschichtenliedern des Traumzauberbaums und ist in zwei Auflagen verfügbar. Gerne können noch Exemplare erworben werden (036374/20303).



Kati Eckardt und das Team der Traumzauberbaum-Schule Weißensee wünscht allen eine schöne Weihnachtszeit und viel Gesundheit und Glück im neuen Jahr.

Vereine und Verbände

Alle Jahre wieder!

Und so haben wir am 29. November wieder den Adventskalender in der Kita „Wiesengrün“ in Weißensee aufgestellt. Schwere Technik ist erforderlich, um den großen Kalender vom Heimatverein in den Kindergarten zu transportieren. Vielen Dank an die Firma Erdo-Bau, die uns bei unserem Vorhaben wieder unterstützt hat.

Nur den Kalender aufstellen war uns in diesem Jahr allerdings nicht genug. Jede Gruppe durfte im Vorfeld einen Spielewunsch abgeben, den wir gern erfüllen wollten. Am 2. Dezember war es dann so weit. Unsere Vereinswichtel kamen in den Kindergarten, um die Geschenke hinter den Kalendertürchen gut zu verstauen. Nun warten sie dort, um von funkelnden Kinderaugen täglich geöffnet und bestaunt zu werden. Die Mitglieder vom Heimat- und Geschichtsverein MeinWeißensee wünschen euch viel Spaß beim Auspacken. Habt eine wundervolle Advents- und Weihnachtszeit.

Nicole Schneider-Bethge
Heimat- und Geschichtsverein MeinWeißensee

Zauber der Adventszeit im Heimat- und Geschichtsverein

So viel Heimlichkeit, in der Weihnachtszeit... Ja, so war das auch in den letzten Wochen im Heimat- und Geschichtsverein MeinWeißensee. Hatte doch ein Mitglied aus unseren Reihen im Herbst entdeckt, dass Weißensee mehr zu bieten hat als das älteste Reinheitsgebot vom Bier. Auch das Reinheitsgebot der Bratwurst wurde in Weißensee niedergeschrieben und das schon am 3. Dezember 1432, also ganze 2 Jahre vor dem Reinheitsgebot des Bieres. In der „Lex et littera carnificum“, dem Gesetz über Bestimmungen für Knochenhauer oder Fleischhauer wurde festgeschrieben, dass die Wurst nicht „wandelbar“, also gammelig, sein darf und die Fleischer weder „Milzen, Herzen, Nieren“ noch anderes „Ungefährde“, also Gefährliches, verwenden durften. Das der Öffentlichkeit näher zu bringen, ist Aufgabe eines Heimat- und Geschichtsvereins.



So entstand die Idee zum 1. Bratwurst- und Glühweinabend am 1. Dezember 2024 anlässlich des 592. Jahrestages des Reinheitsgebots der Bratwurst. Natürlich mussten wir auch eine Bratwurst präsentieren, die dem Reinheitsgebot entspricht. Im Buch „Von Biberschwanz und Bärenkopf“ von Michael Kirchschlager fanden wir das Rezept der Thüringer Bratwurst von 1392. Unser ortsansässiger Fleischer, Michael Rüdiger, zauberte hieraus die beste Bratwurst, die ich je gegessen habe. Das bestätigten uns auch unsere wirklich zahlreichen Besucher, die unseren Hof im Heimatverein am 1. Advent mit Leben füllten. Unsere „Versuchswürste“ gingen sozusagen weg wie warme Semmeln und waren viel zu schnell alle, so dass nicht jeder dieses Geschmackserlebnis erfahren konnte. Das tat aber der Stimmung keinen Abbruch, der Glühwein war heiß, Holger Hoffmann spielte als Cousin vom Weihnachtsmann auf seiner historischen Drehleier, im Vereinsgebäude gab es eine Malstube für unsere kleinen Gäste und Heike Stockhaus umrahmte die Zeit dort mit Weihnachtsgeschichten. Die Kunstwerke der Kinder können im Übrigen täglich als neues Adventskalendertürchen an den Fenstern im Heimatverein bestaunt werden. Vielen Dank an dieser Stelle einfach an alle, die geholfen haben, dieses tolle Ereignis zum Leben zu erwecken und unseren Hof mit so viel Licht und Liebe zu füllen. Es war für alle ein sehr schöner Abend, der leider viel zu schnell vorüber ging. Aber wir sind uns einig, das Bratwurstfest am 1. Advent wird nun fester Bestandteil im Heimatvereinsleben in Weißensee. Lasst uns gemeinsam Geschichte genießen!

Nicole Schneider-Bethge
Heimat- und Geschichtsverein MeinWeißensee



Über das Thüringer Leistungsabzeichen in Bronze freuen sich:

Stephan Hammer
Nadine Heffe
Norman Hollmann und
Lena Ortlepp

Über das Thüringer Leistungsabzeichen in Silber freuen sich:

Steffen Hartwig
Björn Schönherr und
Daniel Ortlepp

Lena Ortlepp
Im Auftrag der Freiwilligen Feuerwehr Weißensee



Feuerwehr

Thüringer Leistungsabzeichen

Am 26.10.24 zeigten 7 Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Weißensee, wie engagiert und gut ausgebildet sie doch sind. Nach etlichen Wochen des Trainings und der Vorbereitung, stellten sie ihr Können vor den Wertungsrichtern unter Beweis. Beim Leistungsabzeichen Bronze galt es, eine schriftliche Prüfung abzulegen sowie einen Löschangriff möglichst fehlerfrei und unter der vorgegebenen Zeit von vier Minuten durchzuführen. Gemeinsam mit Kameraden der Freiwilligen Feuerwehren Kölleda und Witterda gelang es, diese Übung erfolgreich zu absolvieren.

Besonderheit hierbei war, dass zum ersten Mal eine Gruppe im Leistungsabzeichen von einer weiblichen Führungskraft der Stadt Weißensee geführt wurde.

Das Leistungsabzeichen Silber ist eine weiterführende Prüfung, die höhere Anforderungen stellt. Auch hier galt es, eine schriftliche Prüfung zu bestehen. Die Praxis beinhaltete eine Übung der Technischen Hilfeleistung. Auch diese wurde erfolgreich mit Kameraden der Freiwilligen Feuerwehren Gebesee, Günstedt, Kölleda und Witterda absolviert.